



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 6990/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „hochrangige Ministerkonferenz in Brüssel“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Die Konferenz bot eine hervorragende Möglichkeit zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch zwischen politischen Entscheidungsträgern, Praktikern aus dem Bereich des Strafvollzuges und der Bewährungshilfe bzw. aus dem Nachbetreuungsbereich, Vertreter/innen der Richterschaft und des staatsanwaltschaftlichen Bereiches, NGOs und Fachleuten und ExpertInnen aus den verschiedensten Fachbereichen zum Thema der wirksamen Intervention im juristischen Bereich und in der Verwaltung zur Verhinderung der Ausbreitung von radikalisiertem Gedankengut, das zu terroristischen Handlungen führen könnte, innerhalb und außerhalb von Gefängnissen der EU. Die Konferenz bot achtzehn europäischen Ministerinnen und Ministern die Möglichkeit, sich sowohl öffentlich im Plenum als auch im Rahmen eines Arbeitssessens über ihre nationalen Praktiken und ihre Erwartungen an die Europäische Union auszutauschen.

Zu 2:

Die 34 Personen, die derzeit (1. Dezember 2015) wegen des Verdachtes der Mitgliedschaft bei einer Terrorgruppe oder der Unterstützung einer solchen entweder angeklagt oder bereits verurteilt in den Justizanstalten in Haft sind, stellen eine stark inhomogene TäterInnenengruppe dar, die sich in ihrer biographischen Vorgeschichte und ihrer Bedürfnisstruktur deutlich unterscheiden. Es finden sich in dieser InsassInnenengruppe etwa notorische Kleinkriminelle und InsassInnen mit massiven psychopathologischen Auffälligkeiten, ebenso wie Schwerstkriminelle. Dies entspricht durchwegs auch den

Erfahrungen anderer europäischer Strafvollzugsverwaltungen. Diese TäterInnengruppe kann daher keinem einheitlichen Vollzugsregime unterstellt werden; vielmehr wird in einer verpflichtenden Vollzugsplangestaltung individuell auf die InsassInnen eingegangen, wobei auf Basis eines Risk and Needs-Assessments die entsprechenden Maßnahmen individuell konkretisiert werden. Die Zahl der betroffenen Gefängnisinsassen ist in einem Rahmen, der die in Anbetracht der Vielfalt der Einzelfälle notwendige individuelle Beurteilung und Behandlung möglich macht.

Zu 3 und 5:

Im Bereich des Strafvollzugs wurden im Zusammenhang mit der Thematik „Radikalisierung in Gefängnissen“ unterschiedliche Maßnahmen mit dem gemeinsamen Ziel einer effizienten Präventionsarbeit einerseits und der Deradikalisierung von InsassInnen andererseits gesetzt. So wurde bereits Anfang des Jahres eine 4-mal jährlich stattfindende Dienstbesprechung zum Thema „radikalisierte Täterinnengruppen“ in der Strafvollzugsakademie für das Leitungspersonal der Justizanstalten eingeführt. Diese ist vor allem dem vollzugspraktischen Erfahrungsaustausch in Bezug auf die Herausforderungen, insbesondere in Sicherheits- und Betreuungsfragen, präventiven Maßnahmen und der Sensibilisierung des Personals gewidmet. Am 23. April dieses Jahres wurde ein Symposium im Bundesministerium für Justiz zum Thema „Gegen Radikalisierung – Ansätze im Strafvollzug“ veranstaltet, das unter Beteiligung internationaler ReferentInnen und VertreterInnen des österreichischen und bayrischen Verfassungsschutzes stattfand. Zur Erarbeitung und effizienten Umsetzung von notwendigen Präventions-, Deradikalisierungs-, Ausbildungs- und Kooperationsmaßnahmen wurde im August dieses Jahres eine „Task Force De-Radikalisierung im Strafvollzug“ gebildet, der Führungskräfte der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz, darunter ein Kriminologe, ein forensischer Psychiater, ein Diplompsychologe, eine Sozialarbeiterin sowie die Leitung der Strafvollzugsakademie angehören. Im Rahmen dieser Task Force wurden u.a. folgende Maßnahmen geplant bzw. bereits umgesetzt:

- Einrichtung eines ständigen Verbindungsdienstes zwischen den Landesämtern für Verfassungsschutz (LV) und den Justizanstalten.
- Im Betreuungsbereich wird bei gefährdeten Insassen verstärkt auf Bildungsarbeit, Sozialarbeit und verhaltenstherapeutische Maßnahmen gesetzt.
- Gemeinsam mit dem Verein Neustart und dem „EUISA“-Netzwerk wird ein Betreuungskonzept für Personen, die wegen §§ 278b ff StGB in Untersuchungs- oder Strafhaft sind, erarbeitet (u.a. obligatorischer Vollzugsplan, Übergangmanagement).

- Mit dem Verein Neustart und der Kinder- und Jugendanwaltschaft werden Empowerment-Module für gefährdete Jugendliche und junge Erwachsene ausgearbeitet.
- Durch forcierte Aus- und Fortbildung des Strafvollzugspersonals durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) werden die MitarbeiterInnen einschlägig qualifiziert. Diese Schulungen wurden im letzten Jahr intensiviert und flächendeckend Personal-Schulungen in allen Justizanstalten durch ExpertInnen der Landesämter für Verfassungsschutz durchgeführt.

Seit 2011 wurden rund 2.000 Strafvollzugsbedienstete auf diese Weise geschult und zum Thema sensibilisiert!

Weitere Konzepte der Zusammenarbeit sind für das Jahr 2016 geplant.

- Bei der Personalrekrutierung wird verstärkt auf Diversität (Sprachkenntnisse, Bewusstsein für religiöse und kulturelle Unterschiede) geachtet.
- Eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Risikomanagementstrategie und eines eigenen „Risk-Assessment-Tool“ befasst sich mit internationalen Studien und steht in Kontakt mit internationalen Expertinnen/Experten.
- Eine institutionalisierte Zusammenarbeit besteht mit dem Bundesministerium für Inneres/Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) und dem Bundesministerium für Familie und Jugend im Rahmen des kürzlich geschaffenen Interministeriellen Begleitgremiums der Beratungsstelle Extremismus, weiters mit dem Verein Neustart und diversen Forschungseinrichtungen.
- Österreich beteiligt sich auf internationaler Ebene (Europarat, EuroPris, MECR, RAN, ICPA) an diversen Projekten und Initiativen zum Thema (De-)Radikalisierung (z.B. fand am 24./25.11.2015 ein Treffen der EuroPris-Expertengruppe zum Thema Radikalisierung in Wien statt).

Zu 4 und 6:

Diese Fragen betreffen nicht den Wirkungsbereich des Bundesministers für Justiz.

Zu 7 bis 13:

Im Kontext der Bekämpfung des Dschihadismus außerhalb von Justizanstalten wäre auf globaler Ebene beispielsweise die Resolution 2178(2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 24. September 2014 betreffend Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen zu nennen. Diese sieht ein breites Bündel an Maßnahmen zur Bekämpfung des Phänomens der so genannten „Foreign

Terrorist Fighters“ vor, darunter die Kriminalisierung von Reisen in ein anderes Land mit dem Ziel zur Begehung terroristischer Handlungen beizutragen oder zum Zweck des terroristischen Trainings. Auch die Finanzierung und Organisation solcher Reisen soll nach dieser Sicherheitsratsresolution strafbar werden.

Nicht zuletzt eine Umsetzung der Sicherheitsresolution auf gesamteuropäischer Ebene wird durch das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196) angestrebt. Dieses Zusatzprotokoll (SEV Nr. 217) verlangt im Sinne der Sicherheitsratsresolution, eine Reihe von Handlungen unter Strafe zu stellen, darunter die Beteiligung an einer zum Zwecke des Terrorismus gebildeten Gruppe oder Vereinigung, die Absolvierung einer terroristischen Ausbildung, die Reise ins Ausland zu terroristischen Zwecken und die Finanzierung oder Organisation derartiger Reisen. Durch das Protokoll soll außerdem ein Netzwerk von rund um die Uhr besetzten Kontaktstellen geschaffen werden, die einen schnellen Informationsaustausch ermöglichen. Die Verhandlungen zu diesem Zusatzprotokoll fanden Anfang 2015 statt, im Mai 2015 wurde das Zusatzprotokoll vom Ministerkomitee des Europarats angenommen und am 22. Oktober 2015 lag das Zusatzprotokoll in Riga zur Unterzeichnung auf.

Die EU hat das Zusatzprotokoll zur Europaratskonvention (ebenso wie die Mutterkonvention) am 22. Oktober 2015 unterzeichnet, und am 3. Dezember 2015 hat die Europäische Kommission schließlich den Entwurf für eine neue Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung vorgelegt, mit der unter anderem der 2008 geänderte Rahmenbeschluss aus 2002 ersetzt werden soll. Die vorgeschlagene Richtlinie sieht gemeinsame Definitionen terroristischer Handlungen vor, was eine einheitliche Antwort auf das Phänomen der ausländischen terroristischen Kämpfer ermöglichen, die Abschreckung in der gesamten EU erhöhen und gewährleisten soll, dass Täter effektiv verfolgt werden. Mit der neuen Richtlinie sollen die geltenden Rechtsvorschriften der EU über die Verfolgung von Straftaten mit terroristischem Hintergrund überarbeitet werden. Außerdem sollen mit dieser Richtlinie internationale Verpflichtungen, wie die erwähnte Resolution 2178(2014), das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus und die Empfehlungen der Financial Action Task Force zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, in EU-Recht umgesetzt werden.

Die vorgeschlagene Richtlinie sieht vor, dass Folgendes unter Strafe gestellt wird:

- Reisen zu terroristischen Zwecken, sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU, um gegen das Phänomen der ausländischen terroristischen Kämpfer vorzugehen;
- Finanzierung, Organisation und Erleichterung derartiger Reisen, u. a. durch logistische und materielle Unterstützung, wie die Bereitstellung von Feuerwaffen und

Sprengstoffen, Unterkünften, Transportmitteln, Dienstleistungen, Vermögen und Waren;

- Teilnahme an einer Ausbildung für terroristische Zwecke. Den Strafverfolgungsbehörden soll die Möglichkeit gegeben werden, die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, die potenziell zur Begehung terroristischer Straftaten führen können, zu untersuchen und zu ahnden;
- Bereitstellung von Finanzmitteln für terroristische Straftaten und Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Vereinigungen oder terroristischen Aktivitäten.
- Zudem sollen die Vorschriften über die Strafverfolgung der Anwerbung und Ausbildung von Personen für terroristische Zwecke und der Verbreitung terroristischer Propaganda, auch im Internet, verschärft werden.

Der Vorschlag der Kommission enthält auch neue Vorschriften zur Ergänzung der Richtlinie über Opferrechte aus dem Jahr 2012, damit Opfer von Terrorismus unabhängig von ihrem Wohnort in der Europäischen Union (EU) rasch Zugang zu professioneller Unterstützung bei ihrer körperlichen und psychosozialen Rehabilitation sowie zu Informationen über ihre Rechte erhalten.

Der Umsetzungsbedarf in Österreich, der zuletzt anlässlich der Verhandlungen zum Zusatzprotokoll zur Europaratskonvention geprüft wurde, kann angesichts der schon sehr weit gehenden geltenden Strafbestimmungen als gering eingestuft werden (Schaffung eines Tatbestandes gegen Reisen zu terroristischen Zwecken auch außerhalb des Kontexts der bereits jetzt strafbaren Unterstützung terroristischer Vereinigungen; Aufnahme dieses Tatbestandes in den Tatbestand der Terrorismusfinanzierung). Der finale Umsetzungsbedarf wird erst nach Abschluss der Verhandlungen auf EU-Ebene zum neuen Richtlinienvorschlag beurteilt werden können. Diese Verhandlungen beginnen bereits Anfang Jänner 2016.

Auf UN-Ebene einschließlich der Umsetzung von UN-Rechtsinstrumenten findet naturgemäß auch Zusammenarbeit mit außereuropäischen Staaten statt. Dem Europarat gehören nicht nur die 28 EU-Mitgliedstaaten, sondern 19 weitere Staaten, darunter Russland, an. Schon insofern ergibt sich auch eine Zusammenarbeit mit europäischen Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EU sind. So wurde das Zusatzprotokoll zur Europaratskonvention bislang schon von 6 Nicht-EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet, nämlich Bosnien und Herzegowina, Island, Norwegen, Schweiz, Türkei und Ukraine. Überdies stehen sowohl die Mutterkonvention als auch das Zusatzprotokoll unter bestimmten Voraussetzungen sogar nichteuropäischen Staaten zum Beitritt offen (wovon allerdings bislang nicht Gebrauch gemacht wurde).

Zu 9 und 10:

Derzeit ist eine Zusammenarbeit mit europäischen Ländern außerhalb der Europäischen Union in dieser Angelegenheit nicht geplant. Dies kann sich jedoch auch sehr kurzfristig ändern.

Zu 11 bis 13:

Derzeit ist eine Zusammenarbeit mit außereuropäischen Ländern (u.a. Russland) in dieser Angelegenheit nicht geplant. Mit Russland gibt es regelmäßige Kontakte.

Zu 14:


Die Bewertung religiöser Inhalte einer staatlichen anerkannten Religionsgemeinschaft steht mir nicht zu. Ich bin hier naturgemäß auf die fachliche Expertise anerkannter Experten und Institutionen angewiesen.

Zu 15 und 16:

An dieser Konferenz nahmen eine Reihe von „sachverständigen Islamkennern“, etwa Mohamed Ajouaou, Umar Al-Qadri, Nasir Mahmudov und Khalid Haji teil.

Wien, 12. Jänner 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2016-01-12T09:03:07+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>